gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des

Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikel-Nr. 13710949080
Handelsname plid Design Colour
Kaffeegenuss, matt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Identifizierte Verwendungen

Verbraucherverwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller

Plid GmbHWeitere Angabenhttps://plid-shop.de/Hebelstr. 10bTelefon+497642907899079331 TeningenTelefax+49764290789299

Auskunft gebender Bereich SDB Auskunftsgebender Bereich E-Mail: t.vanledden@plid.online

1.4 Notrufnummer

Telefon +494124606188

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kennzeichnung -

Signalwort -

Gefahrenhinweise -

Sicherheitshinweise -

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung -

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Enthält:

Biozidprodukt

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

13710949000 plid Design Colour Artikel-Nr.

> 15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

2 (Ersetzt Version 1) **Ausgabedatum: 15.07.2025** Seite 2 / 11 Version

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Substanz 1

1,2-Benzisothiazolin-3-on: 0,025 % - 0,05 %

CAS-Nummer: 2634-33-5 EU-Indexnummer: 613-088-00-6

EG-Nummer: 220-120-9

REACH-Registrierungsnr.: 01-2120761540-60-XXXX

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2; H330 / Acute Tox. 4; H302 / Aquatic Acute 1; H400 / Aquatic Chronic 1; H410 / Eye Dam. 1; H318 /

Skin Irrit. 2; H315 / Skin Sens. 1; H317 Skin Sens. 1; H317: C >=0,05% <=1%

Substanz 3

2,2-Dibrom-2-cyanacetamid: 0,005 % - 0,0075 %

CAS-Nummer: 10222-01-2 EG-Nummer: 233-539-7

REACH-Registrierungsnr.: BAuA PT6 N-48514

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2; H330 / Acute Tox. 3; H301 / Aquatic Acute 1; H400 (M = 1) / Eye Dam. 1; H318 / STOT RE 1; H372 /

Skin Irrit. 2; H315 / Skin Sens. 1B; H317

Substanz 2

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz: 0,0075 % - 0,01 %

CAS-Nummer: 3811-73-2 EU-Indexnummer: 613-344-00-7

EG-Nummer: 223-296-5

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP): nicht erforderlich; EUH070 / Acute Tox. 3; H311 / Acute Tox. 3; H331 / Acute Tox. 4; H302 / Aquatic Acute 1; H400 (M = 100) / Aquatic Chronic 2; H411 / Eye Irrit. 2; H319 / STOT RE 1; H372 / Skin Irrit. 2; H315 / Skin

Sens. 1; H317

ATE (Oral): 500 mg/kg BW ATE (Dermal): 790 mg/kg BW

ATE (Einatmen, Staub/Nebel): 0,5 mg/L

Substanz 4

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1): 0,00015 % - 0,0015 %

CAS-Nummer: 55965-84-9 EU-Indexnummer: 613-167-00-5

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP): nicht erforderlich; EUH071 / Acute Tox. 2; H310 / Acute Tox. 2; H330 / Acute Tox. 3; H301 / Aquatic Acute 1; H400 (M = 100) / Aquatic Chronic 1; H410 (M = 100) / Eye Dam. 1; H318 / Skin Corr. 1C; H314 / Skin Irrit. 2; H315 $(0.06\% \le C \le 0.599999\%)$ / Skin Sens. 1; H317 Skin Sens. 1A; H317: C >=0,0015% <=0,059999%

Skin Irr

Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 3 / 11

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Bei Brand: Sand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden. Bei Brand: Kohlendioxid zum Löschen verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer, gesundheitsgefährdender Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende VerfahrenDen betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei Staubentwicklung Staubmaske tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Behälter nicht mit Druck entleeren. Nur im Originalbehälter lagern. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 4 / 11

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Zu beachten: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck entleeren. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse

12

Sonstige Hinweise

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Lagertemperatur: + 5° C bis + 30° C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

3811-73-2 Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz

DEU TRGS 900 Langzeit	0,200 mg/m ³	-
DEU TRGS 900 Kurzzeit	0,400 mg/m ³	-

Expositionsgrenzwerte

55965-84-9 Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

DEU TRGS 900 Spitzenbegrenzung	0,200 mg/m	1 ³ -	
DEU DFG Langzeit	0,200 mg/m	1 ³ -	

DNEL Übersicht

2634-33-5 1,2-Benzisothiazolin-3-on

DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Verbraucher	0,34500	mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch)	Arbeitnehmer	0,96600	mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Verbraucher	1,20000	mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch)	Arbeitnehmer	6,80000	mg/m³

PNEC Übersicht

2634-33-5 1,2-Benzisothiazolin-3-on

PNEC Gewässer, Süßwasser	0,00400	mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser	0,00040	mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	0,00110	mg/L
PNEC Boden, Süßwasser	0,04900	mg/kg
PNEC Boden, Meerwasser	0,00490	mg/kg
PNEC Kläranlage (STP)	1,03000	mg/L
DNEL akut inhalativ (lokal)	3,00000	mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Nur Atemschutzgeräte mit

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 5 / 11

CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials Dicke des Handschuhmaterials; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) >480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten. Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz

Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

AggregatzustandflüssigFormflüssigFarbesiehe EtikettGeruchcharakteristischGeruchsschwellenicht anwendbarSchmelzpunkt/Gefrierpunkt1830 °C

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 1830 °C **Siedebeginn und Siedebereich** 98 °C

Entzündbarkeit Explosionsgrenzen

Untere Explosionsgrenze 0,6 Vol %
Obere Explosionsgrenze 14 Vol %

Flammpunkt/Flammbereichnicht anwendbarZündtemperaturnicht anwendbarZersetzungstemperaturnicht anwendbar

PH-Wert 8,5

Viskosität kinematisch von 40 °C 6311,45 mm²/s

Viskosität dynamisch von 20 °C 9500 mPa*s 20 °C

Löslichkeit

Wasserlöslichkeitvollständig mischbarVerteilungskoeffizientnicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

Dampfdrucknicht anwendbarDichte und/oder relative Dichte1,50 g/ml

Relative Dampfdichte

Partikeleigenschaften nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt57,55 %Lösemittelgehalt0,02 %Wassergehalt42,42 %

Lösemitteltrennprüfung < 3 Gew-% (ADR/RID)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 6 / 11

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.

10.5 Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch und Stickoxide entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

1,2-Benzisothiazolin-3-on

2634-33-5 / 613-088-00-6 / 220-120-9 / 01-2120761540-60-XXXX

oral	LD50	Ratte		670,00000
dermal	LD50	Ratte	^	2000,00000

mg/kg	-
mg/kg	-

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz 3811-73-2 / 613-344-00-7 / 223-296-5

oral	LD50	Ratte	500,00000
dermal	LD50	Ratte	790,00000
Akute inhalativ	LC50	Ratte	0,50000

mg/kg	-
mg/kg	-
ma/L	-

2,2-Dibrom-2-cyanacetamid

10222-01-2 / 233-539-7 / BAuA PT6 N-48514

oral	LD50	Ratte		670,00000
Akute inhalativ	LC50	Ratte	>	5000,00000

mg/kg	-
ma/L	-

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

55965-84-9 / 613-167-00-5

oral	LD50	Ratte	64,00000
dermal	LD50	Kaninchen	87,12000
Akute inhalativ	LC50	Ratte	0,33000

mg/kg	-
mg/kg	-
ma/l	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Informationen vor.

Sensibilisierung: Atmungsorgane

Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sensibilisierung: Haut

Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität

Es liegen keine Informationen vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 7 / 11

Karzinogenität

Es liegen keine Informationen vor.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Informationen vor.

Erfahrungen aus der Praxis

Es liegen keine Informationen vor.

Einstufungsrelevante Beobachtungen

Es liegen keine Informationen vor.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxische Wirkungen 12.1 Toxizität

1,2-Benzisothiazolin-3-on

2634-33-5 / 613-088-00-6 / 220-120-9 / 01-2120761540-60-XXXX

LC50	Oncorhynchus mykiss (Rege	1,60000	mg/L	96 Stunden
EC50	Daphnia magna (Großer Was	3,27000	mg/L	48 Stunden
ErC50:	Pseudokirchneriella subca	0,06700	mg/L	0 Stunden

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz

3811-73-2 / 613-344-00-7 / 223-296-5

LC50	Danio rerio (Zebrabärblin	0,00760	mg/L	96 Stunden
ErC50:	Selenastrum capricornutum	0,46000	mg/L	72 Stunden

2,2-Dibrom-2-cyanacetamid

10222-01-2 / 233-539-7 / BAuA PT6 N-48514

NOEC	Oncorhynchus mykiss (Rege	0,47000	mg/L	21 Tage
NOEC	Desmodesmus subspicatus	0,36000	mg/L	-

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

55965-84-9 / 613-167-00-5

LC50	Oncorhynchus mykiss (Rege	0,19000	mg/L	96 Stunden
EC50	Daphnientoxizität:	0,16000	mg/L	48 Stunden
ErC50:	Algen	0,01800	mg/L	72 Stunden
NOEC	Pseudokirchneriella subca	0,00120	mg/L	72 Stunden

Aquatische Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4 Mobilität im Boden

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 8 / 11

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer

EAKV 080112

Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind: Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN nicht anwendbar IMDG nicht anwendbar nicht anwendbar nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren - ADR/RIDnicht anwendbarMarine Pollutant - IMDGnicht anwendbarMarine Pollutant - ADNnicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Klassifizierungscode ADR/RIDnicht anwendbarGefahrnummernicht anwendbarGefahrzettel ADRnicht anwendbarBegrenzte Mengennicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 9 / 11

Verpackung: Anweisungennicht anwendbarVerpackung: Sondervorschriftennicht anwendbarSondervorschriften für die Zusammenpackungnicht anwendbarOrtsbewegliche Tanks: Anweisungennicht anwendbarOrtsbewegliche Tanks: Sondervorschriftennicht anwendbarTankcodierungnicht anwendbarTunnelbeschränkungnicht anwendbar

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. : siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europa

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

Gehalt an VOC [q/L]: 0,503 q/L

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: Innenanstriche für Wände und Decken (matt) WB 30 q/L

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln) DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

Technische Anleitung Luft

nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Name: Stoffbezeichnung	CAS-Nummer	REACH-Registrierungsnr.	EG-Nummer	EU-Indexnummer
1,2-Benzisothiazolin-3-on	2634-33-5	01-2120761540-60-XXXX	220-120-9	613-088-00-6

2,2-Dibrom-2-cyanacetamid 10222-01-2 BAuA PT6 N-48514 233-539-7

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise (CLP) keine Kennzeichnung

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version 1) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 10 / 11

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H331 Giftig bei Einatmen.

H372 Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen. EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Informationen

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Literatur

Einstufungsindex keine Einstufung Berechnungsmethode

Abkürzungsverzeichnis

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserst ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

AS/NZS Australische/neuseeländische Norm

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

DMEL abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft EQ freigestellte Mengen EU Europäische Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
IATA Verband für den internationalen Lufttransport

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport - Gefahrgutvorschriften

IBC Intermediate Bulk Container

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemik

IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

ISO Internationale Organisation für Normung

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

PBT persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TLV Maximale Arbeitsplatz-Konzentration TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

WEL Arbeitsplatzgrenzwert

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Artikel-Nr. 13710949000 plid Design Colour

15.07.2025 15.07.2025 30 Deutsch

Version 2 (Ersetzt Version) Ausgabedatum: 15.07.2025 Seite 11 / 11